

Ministerpräsidenten die Struktur der Staatlichen Plankommission den volkswirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

§19

Für die Abgrenzung der Verantwortlichkeit, die Arbeitsweise und die kadermäßige Besetzung sind die Arbeitsordnung und der Stellenplan der Staatlichen Plankommission zugrunde zu legen.

§ 20

Die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission im einzelnen bestimmt sich nach ihrem Arbeitsplan. Der Arbeitsplan wird für jedes Quartal von der Staatlichen Plankommission beschlossen.

VI.

Vertretung der Staatlichen Plankommission im Rechtsverkehr

§ 21

(1) Die Staatliche Plankommission wird im Rechtsverkehr durch ihren Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Leiter der gemäß dem Strukturplan der Staatlichen Plankommission selbständigen Planbereiche sind befugt, die Staatliche Plankommission im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sowie der ihnen erteilten Vollmachten zu vertreten.

(3) Der Vorsitzende oder die Mitglieder der Staatlichen Plankommission können andere Mitarbeiter bzw. Personen bevollmächtigen, die Staatliche Plankommission zu vertreten.